

# 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Ohorn (Sportstättensatzung)

vom

31.08.2023

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und der §§ 1, 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) in den jeweils aktuell geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ohorn am 30.08.2023 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Ohorn (Sportstättensatzung) vom 04.11.2015 beschlossen:

## Artikel 1

(1) Der Wortlaut des § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

### „§ 6 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der im Besitz der Gemeinde Ohorn befindlichen Sportstätten wird eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben:

Turnhalle/Schulsportplatz	20,00 €	pro Stunde
Kegelhalle	20,00 €	pro Stunde/Bahn
Tanzraum	15,00 €	pro Stunde
Waldsportplatz	20,00 €	pro Stunde

Die Benutzungsgebühren werden in Form des Gebührenbescheides bei einer Überlassung einer Sportstätte erhoben.“

(2) Der Wortlaut des § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

### „§ 10 Befreiungen und Ermäßigungen

(1) Für die Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine wird nach Antragsstellung die Gebühr zur Hälfte, abweichend beim Tanzraum auf 10,00 € pro Stunde, erhoben.

#### **Für Vereine der Gemeinde Ohorn/Erwachsenenbereich gelten folgende Gebühren:**

Turnhalle/Schulsportplatz	10,00 €	pro Stunde
Kegelhalle - Wettkampfkegeln	frei	pro Stunde/Bahn
Kegelhalle - Freizeitkegeln	10,00 €	pro Stunde/Bahn
Tanzraum	10,00 €	pro Stunde
Waldsportplatz inkl. Sanitär/Umkleide	10,00 €	pro Stunde.

#### **Für Vereine der Gemeinde Ohorn/Nachwuchsbereich gelten folgende Gebühren:**

alle Sportstätten der Gemeinde	frei	(bis 18 Jahre).
--------------------------------	------	-----------------

Die Gebühren für Vereine werden nach Belegungsplänen halbjährlich durch Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Ohorn, den 31.08.2023

*Sonja Kunze*  
Sonja Kunze  
Bürgermeisterin



## Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Ohorn, den 31.08.2023

*Sonja Kunze*

Sonja Kunze  
Bürgermeisterin

